

B e g r ü n d u n g

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hasenmoor

Kreis Segeberg

für die Bereiche

**Gebiet 1: „ Südlich Fuchsbau und westlich zum Gehölz“
Gebiet 2: „Westlich des Sportplatzes“**



Inhaltsübersicht

1. Grundlagen zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

2. Lage und Umfang des Plangebietes

3. Gründe und Ziele zur Aufstellung der Planung

4. Inhalt der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

5. Umweltbericht

6. Immissionsschutz

7. Ver- und Entsorgung

8. Hinweise

1. Grundlagen zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hasenmoor hat am 25.10.2011 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 414) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58),

Die verbindliche Umsetzung der Planung für das Gebiet 1 erfolgt durch die Aufstellung von einem Bebauungsplänen. Das Gebiet Nr. 2 soll auf Vorhabenebene umgesetzt werden.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Gebiet 1: Bei dem Planbereich handelt es sich um eine zurzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche im Ortsteil Wolfsberg, die sich an vorhandene Wohnbebauung anschließt.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,9 ha.

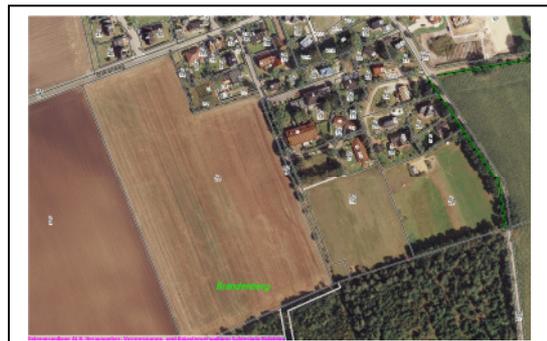


Abb. 1 Übersichtsplan

Gebiet 2: Hierbei handelt es sich um einen Bereich im direkten Anschluss an das Sportplatzgelände im Ortsteil Wolfsberg. Bei dem Planbereich handelt es sich um eine bereits als Parkplatz genutzte Fläche im Norden des Ortsteiles Hasenmoor. Der Geltungsbereich ist dem Außenbereich zuzuordnen und hat eine Größe von ca. 0,32 ha.



Abb. 2 Übersichtsplan

3. Gründe und Ziele zur Aufstellung der Planung

Gebiet 1: Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, um ein neues Wohnbaugelände zu realisieren. In Verbindung mit der bereits gegebenen Darstellung als Wohnbaufläche wird nunmehr ein insgesamt 1,8 ha großes Baugelände entstehen können. Die Erweiterung der Wohnbaufläche macht eine kostengünstigere Erschließung möglich, die in etwa der des Bebauungsplanes Nr. 3 entspricht. Die Einwohnerzahl der Gemeinde Hasenmoor ist seit dem Jahre 1995 stetig von 643 EW auf heute 725 EW angestiegen. Dies resultiert auf der Tatsache, dass die Gemeinde durch verschiedene Bebauungspläne (Bebauungspläne Nr. 2 mit ca. 15 WE und 3 mit ca. 15 WE und eine Ergänzungssatzung mit ca. 10 WE) in den Jahren 2000 – 2003 neues Bauland vorbereitet hat. Die Anzahl der Wohneinheiten hat mit der Anzahl der Einwohner Schritt

gehalten und ist von 227 WE (1995) auf 300 WE (2011) gestiegen. Zum Zeitpunkt des Stichtages 2009 betrug die Zahl der Wohneinheiten 295. Auf Grund des Ersatz- und Nachholbedarfes ist die Belegungsdichte von 2,8 EW / WE auf 2,4 / WE gefallen. Die planerisch vorbereiteten Bebauungsmöglichkeiten sind nunmehr restlos ausgeschöpft. Eine Baulückenerfassung kommt zu dem Ergebnis, das innerhalb des Gemeindegebiets noch 14 Bauplätze bestehen. Diese befinden sich bis auf 3 Baulücken im direkten Bereich entlang der sehr stark befahrenen B 206. Acht Baulücken liegen zudem im direkten Einflussbereich bestehender landwirtschaftlicher Betriebe. Aus Immissionsschutzgründen kommen daher lediglich eine Baulücke in Wolfsberg und zwei weitere abseits der B206 gelegene Baulücken für eine zukünftige Bebauung in Betracht. Eine Bebauung dieser Baulücken erscheint im Zeitrahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung (5 -7 Jahre) realistisch. Unbebaute Flächen, die im bestehenden Flächennutzungsplan als Baugebiet dargestellt wurden bestehen außerhalb der aufgezeigten Baulücken nicht. Leerstände innerhalb des Gemeindegebietes ebenfalls nicht.

Die oben genannten Zahlen machen deutlich dass innerhalb des Gemeindegebiets in den letzten 15 Jahren ein jährlicher Zuwachs von ca. 4,5 Wohneinheiten statt gefunden hat. Dieser wird sich in den nächsten Jahren sicherlich weiter abschwächen. Für den angedachten Planungszeitraum der vorliegenden Planung von ca. 7 Jahren wird von einem maximalen Zuwachs in einer Größenordnung von 2-3 WE pro Jahr ausgegangen. Dies würde in etwa dem Baugebiet mit ca. 16 WE zzgl. der realistischen Weise zur Verfügung stehenden Baulücken entsprechen. Der bestehende Wohnraumbedarf soll aus Gründen des Immissionsschutzes (Günstige Entfernung zur B 206) im Ortsteil Wolfsberg sichergestellt werden. Da die Gemeinde beabsichtigt das Plangebiet zu erwerben, ist gewährleistet, dass das Bauland an ortsansässige Bewerber vergeben wird. Die Ziele der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung von ca. 16 zusätzlichen Bauplätzen für den örtlichen Wohnraumbedarf in zwei Bauabschnitten .
- Städtebaulich sinnvolle Arrondierung einer bestehenden Freifläche .
- Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
- Gewährleistung einer dorftypischen Bebauung.

Gebiet 2: Die Überplanung des Bereiches ist notwendig, da der Stellplatzbedarf aufgrund des Umbaus und der Anbauten im Bereich der Sporthalle und des Feuerwehrhauses die Notwendigkeit von neuen Stellplätzen ausgelöst hat. Diese werden insbesondere bei größeren Veranstaltungen dringend benötigt. Die Stellplätze werden im direkten Anschluss an das Sportplatzgelände realisiert, in einem Bereich der zurzeit als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt ist.

4. Inhalt der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet 1: Bei dem Gebiet 1 handelt es sich um die Überplanung eines unbebauten zurzeit landwirtschaftlich genutzten Bereichs.

Zur Vorbereitung der seitens der Gemeinde geplanten Wohnnutzung wird der zurzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Bereich als Wohnbaufläche dargestellt. Im Nachgang zum Flächennutzungsplan aufzustellenden Bebauungsplan wird der Bereich als „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO festgesetzt werden. Analog zu den bestehenden Bebauungsplänen ist eine moderate Grundflächenzahl vorgesehen. Konkrete Aussagen zum Inhalt und der Ausgestaltung des Baugebietes werden im Rahmen des noch aufzustellenden Bebauungsplanes gemacht.

Gebiet 2: Entsprechend der Notwendigkeit zur Realisierung von Parkplätzen wird der Bereich als solcher dargestellt. Die Stellplatzfläche wird durch eine bereits im Bebauungsplan Nr. 3 festgesetzte Anpflanzung von der freien Landschaft abgegrenzt. Die zum Schutz der anliegenden Bebauung zwischen der bestehenden Bebauung und dem Stellplatzbereich dargestellte Grünfläche hat eine Tiefe von ca. 15,00 m. Im Zusammenhang mit der im Bebauungsplan Nr. 3 festgesetzten Ausgleichsfläche (Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Streuobstwiese) besteht ein Abstand von 30,00 m zum nächstgelegenen Wohnbaugrundstück. Auf die Darstellung einer Grünfläche im verbindlich festgesetzten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 wird verzichtet.

Verkehrsflächen

Gebiet 1: Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt durch Anbindung an den Birkenweg und / oder die Straße zum Gehölz. Die neu zu realisierenden Erschließungsstraße soll verkehrsberuhigt ausgebaut werden. Die Verkehrsberuhigung soll durch das vorgesehene Mischprinzip (keine Trennung zwischen Gehweg und Fahrbahn), Pflasterwechsel und Aufpflasterungen erreicht werden. Der private Stellplatzbedarf ist auf den jeweiligen Grundstücken sicherzustellen.

Gebiet 2: Die Erschließung erfolgt durch die vorhandene Zufahrt nördlich des Sportplatzes

5. Umweltbericht

Gebiet 1

Einleitung

Die Gemeinde Hasenmoor plant im Ortsteil Wolfsberg im Süden der Siedlung Fuchsbau die Entwicklung von Wohnbaugrundstücken zur Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung. Neben der vorbereitenden Flächennutzungsplanung wird ein Bebauungsplan notwendig. Vertiefender Aussagen zum Umweltschutz werden im Rahmen des Umweltberichtes des dazugehörigen Bebauungsplanes getroffen.

Kurzdarstellung der Ziele

Ziel der Planung ist die Entwicklung von Wohngrundstücken südlich der Dorfstraße. Die Darstellung erfolgt als Wohnbaufläche. Geplant ist die Realisierung von 16 Einzelhäusern. Zur anschließenden freien Landschaft hin ist eine Grüneinbindung vorgesehen.

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele mit Bedeutung für den Bauleitplan sowie die Art ihrer Berücksichtigung

Es werden nur die Fachgesetze und Fachplanungen herangezogen, die für die Planung von Belang sind.

Umweltschützende Belange in Fachgesetzen

§ 1 Abs. 5 und 6 sowie **§ 1a Baugesetzbuch (BauGB)**: Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere u.a. die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß **§ 1a BauGB** zu berücksichtigen.

§§ 1, 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Gemäß **§ 18 BNatSchG** ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Dementsprechend sind gemäß **§ 1a Abs. 3 BauGB** die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Festsetzungen nach §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Die Entscheidung über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie über Darstellungen und Festsetzungen zu Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplan fällt die Gemeinde in der Abwägung nach den §§ 1 und 1a BauGB.

§ 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

§ 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG): Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Umweltschützende Belange in Fachplänen

Landschaftsplan der Gemeinde Hasenmoor

Im Landschaftsplan ist der Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft, im direkten Anschluss an für die Wohnbebauung geeignete Fläche dargestellt.

Konkret verortete Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind im Standortbereich nicht vorgesehen.

Berücksichtigung der oben genannten umweltrelevanten Ziele beim B-Plan Nr. 15

Die übergeordneten Ziele aus Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplanung sind von den Inhalten Flächennutzungsplanänderung nicht negativ betroffen. Der neue südliche Siedlungsrand geht nicht über den Rand der vorhandenen gegenüberliegenden Bebauung

hinaus. Nach Süden zur freien Landschaft sollte eine Grüneinbindung durch Anpflanzungen vorgesehen.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

1.1 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Die nachfolgenden Angaben zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft basieren auf Beschreibungen und Bewertungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Schmalfeld sowie auf Angaben des Digitalen Atlases für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein. Zu den Schutzgütern Pflanzen und Landschaftsbild erfolgte im Juni 2013 eine Ortsbegehung mit Bestandsaufnahme der Biotoptypen.

Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit

Mensch

Bei der Betrachtung des Menschen stehen die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens im Vordergrund. Demzufolge sind die Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion des Plangebietes zu betrachten.

Auf der Westseite grenzt vorhandene Bebauung an das Plangebiet an. Das Plangebiet stellt für diese Bebauung das Wohnumfeld dar, welches derzeit einen unbebauten Blick in die Landschaft erlaubt.

Im und am Plangebiet gibt es keine Wander-, Rad- oder Reitwege. Für die Naherholung ist das Plangebiet auch aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ohne Bedeutung.

Die Bedeutung des Betrachtungsraums für die Erholung wird als gering eingeschätzt.

Schutzgut Tiere

a) Bestand

Diese intensiv genutzte und daher artenarme reine und intensiv genutzte Ackerfläche stellt den Kernbereich der Planungen dar. Hier soll das Wohngebiet entwickelt werden. Behördliche Angaben, dass der Planbereich von besonders geschützten Arten besiedelt ist liegen nicht vor. Aufgrund der intensiven Nutzung - intensiver Ackerbau und Düngung - ist dieser Bereich aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als unproblematisch einzustufen. Vorkommen europäisch geschützter Tier- und Pflanzenarten sind aufgrund der lokalen Flächenausprägung unwahrscheinlich. Selbst europäische Vogelarten dürften auf den Flächen aufgrund der gegebenen Nutzung kaum brüten.

b) Bewertung

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzungen im Geltungsbereich und seinem Umfeld besteht hier eine sehr geringe Bedeutung für die Tierwelt.

Schutzgut Pflanzen

Biotope

Das Plangebiet wird ganzflächig landwirtschaftlich, als Ackerfläche genutzt. Biotopstrukturen wie Knicks, Gehölze oder Ruderalfluren sind im Plangebiet und angrenzend nicht vorhanden.

Schutzgut Boden

Im Bereich der zukünftigen Neubebauung liegt sandiger Boden vor. Bei dieser Bodenart handelt es sich um naturraumtypischen, gegen Verdichtung unempfindlichen, nährstoffarmen Boden. Die Oberflächenwasserdurchlässigkeit ist gut, die Filterwirkung unterdurchschnittlich.

Schutzgut Wasser

a) Bestand

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Grundwasser: Der oberflächennahe Grundwasserstand beträgt mehr als 2,00 m. Aus Sicht der Grundwasserneubildung besitzt der Planungsraum eine hohe Qualität. Dies gilt nicht aus Sicht des Grundwasserschutzes, da der Boden des Planungsraumes sehr gut durchlässig ist und nur eine sehr geringe Pufferfähigkeit besitzt. Die Niederschläge versickern auf der Fläche. Fließende oder stille Gewässer befinden sich im unmittelbaren Bereich der zukünftigen Bebauung nicht

Gesonderte Untersuchungen für das Schutzgut Wasser sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen.

Schutzgüter Klima / Luft

Das großräumige Klima im westlichen Kreis Segeberg ist gemäßigt temperiert und ozeanisch bestimmt. Die Niederschläge liegen im Durchschnitt bei 800 – 850 mm/Jahr, die Haupwindrichtungen liegen bei West und Südwest.

Da im Bereich der Gemeinde Hasenmoor keine verdichteten, belasteten Siedlungsflächen vorhanden sind, für die bioklimatische oder lufthygienische Ausgleichsleistungen von Bedeutung wären, wird auf eine Ermittlung bioklimatisch bedeutsamer Bereiche wie Kaltluftentstehungs- und Kaltlufttransportgebiete oder Frischluftquellgebiete im Geltungsbereich und seinem Umfeld verzichtet.

Schutzgut Landschaft

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild beschreibt die natürliche Attraktivität einer Landschaft.

Es hat eine hohe Bedeutung, wenn Landschaftsbildeinheiten weitgehend der naturraumtypischen Eigenart entsprechen. Charakteristisch hierfür ist ein hoher Anteil natürlich wirkender Biotypen bzw. landschaftsprägender Oberflächenformen sowie historischer Kulturlandschaftselemente.

Das Plangebiet liegt am Ortsrand und somit im Übergangsbereich zur unbebauten Landschaft. Wertgebende Elemente sind nicht vorhanden. Die Landschaft besitzt hier nur eine sehr geringe Attraktivität für Erholungssuchende,

Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter¹ sind im direkten Plangeltungsbereich nicht vorhanden.

)

Voraussichtlich zu erwartende Umweltauswirkungen

Nach derzeitigem Stand des Vorentwurfs sind folgende Umweltauswirkungen möglich:

Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit

Wohnen

Während der Bauphase entstehen für die Anwohner benachbarten Bebauung zeitlich befristet Lärmimmissionen durch die geplante Errichtung der Wohngebäude auf den neuen Baugrundstücken.

Der zu erwartende zusätzliche Verkehr durch die neuen Anwohner und die damit verbundenen zusätzlichen Lärmimmissionen werden angesichts der Anzahl der neuen Baugrundstücke und der Lage als unerheblich für die umgebenden Nachbarn eingestuft.

Erholung

Negative Auswirkungen auf mögliche Erholungsnutzungen (z.B. Spaziergehen, Fahrradfahren) sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere

Durch die Anlage zusätzlicher Biotopstrukturen wie Hecken, Gehölze oder Gartenteiche (Gartennutzung) werden zusätzliche Nahrungs- und Nistmöglichkeiten geschaffen. Für wenig spezialisierte Arten gehölbewohnender Vogelarten oder auch Erdkröten und Grasfrösche entstehen so neue Habitate. Die Auswirkungen der Planung auf geschützte Arten sind positiv.

Schutzgut Pflanzen

Auswirkungen auf Pflanzen gehen ausgehend von der vorhandenen Biotopstruktur von der Planung nicht aus

Schutzgut Boden

Mit dem geplanten Neubaugebiet geht eine Neuversiegelung einher. Es wird zu einem Verlust der Bodenfunktion kommen. Die geplante Neuversiegelung wird im Rahmen der B-Planaufstellung ermittelt und ist abhängig von dem Ausmaß an Erschließungsstraßen und der festzusetzenden GRZ. Darüber hinaus ist es planerisch auch noch offen, ob innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Grünanteile geplant werden. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist als erheblich zu beurteilen.

Schutzgut Wasser

Während der Bauphase sind aufgrund der Bodengegebenheiten keine Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung erforderlich. Weiterhin besteht während der Bauphase ein Risiko, dass Öl- und Schmierstoffe oder sonstige Schadstoffen unbeabsichtigt in das hoch anstehende Grundwasser eingetragen werden könnten. Dies soll durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Durch die Versiegelungen im Plangebiet wird es zu einem verstärkten Oberflächenabfluss kommen. Diese Veränderung wird jedoch als unerheblich beurteilt, da das Oberflächenwasser gezielt dem Boden wieder zugeführt wird. Dies durch die Tatsache, dass das Oberflächenwasser vor Ort zu versickern ist. Die Bodengegebenheiten lassen dies zu.

Schutzgüter Klima und Luft

Da keine großflächige Bebauung geplant ist und keine Vorhaben mit nennenswertem Schadstoffausstoß in die Luft vorgesehen sind, werden negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft nicht erwartet.

Schutzgut Landschaft

Der Siedlungsrand schiebt sich um in die freie Landschaft hinein. Die neuen Baugrundstücke sollen jedoch am Süd und Westrand durch eine Gehölzanpflanzung landschaftlich eingebunden werden, die geeignet ist, die Wohngrundstücke ausreichend einzubinden. Insofern ist mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu rechnen.

Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im direkten Geltungsbereich nicht vorhanden, so dass durch die Planung keine Auswirkungen auf diese Schutzgüter entstehen können.

Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen eines Planes sind auch die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Grundsätzlich bestehen immer Wechselbeziehungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes. Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter können aufgrund der bestehenden Wechselbeziehungen zu Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter führen.

Im Geltungsbereich ist dieses Wirkungsgeflecht insbesondere durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns auf die anderen Schutzgüter geprägt.

Mögliche Veränderungen der vorhandenen Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und ggf. daraus entstehende negative Wechselwirkungen werden im weiteren Verfahren geprüft.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der geplanten Wohnbebauung würde die vorhandene Nutzung zunächst weiter anhalten.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen werden im weiteren Verfahren zur Entwurfserstellung des notwendigen verbindlichen Bauleitplanes festgelegt.

In diesem Zuge wird auch festgelegt, wo und wie der erforderliche Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die geplante Wohnbebauung zu erwarten sind, erbracht wird. Hinsichtlich des Ausgleichs, soll auf ein bestehendes Ökokonto zurückgegriffen werden.

Übersicht über in Betracht kommende anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Grundlegend anderweitige Lösungsmöglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele innerhalb des Geltungsbereichs kommen nicht in Betracht. Für die geplante Wohnbebauung bestehen kaum Planungsalternativen zur Anordnung der Wohngrundstücke innerhalb des Geltungsbereichs.

Zusätzliche Angaben

1.1 Gutachten und umweltbezogene Informationen

Bisher wurden für die Erarbeitung des Umweltberichtes folgende Unterlagen verwandt:

- **Landschaftsplan der Gemeinde Hasenmoor**

1.2 Verwendete technischer Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zur Ermittlung der Eingriffe und der artenschutzrechtlichen Konflikte und der sich daraus ergebenden Vermeidungs- und Kompensationserfordernisse werden angewendet:

- 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht' - Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten aus 1998,

Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Überwachung der Umsetzung und des dauerhaften Erhalts der Kompensationsmaßnahmen erfolgt nach Erteilung der Baugenehmigung durch die Genehmigungsbehörde und die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde.

Gebiet 2

Kurzdarstellung der Ziele

Die Überplanung des Bereiches ist notwendig, da der Stellplatzbedarf aufgrund des Umbaus und der Anbauten im Bereich der Sporthalle und des Feuerwehrhauses die Notwendigkeit von neuen Stellplätzen ausgelöst hat. Diese werden insbesondere bei größeren Veranstaltungen dringend benötigt. Die Stellplätze werden im direkten Anschluss an das Sportplatzgelände realisiert, in einem Bereich der zurzeit als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt ist.

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele mit Bedeutung für den Bauleitplan sowie die Art ihrer Berücksichtigung

Es werden nur die Fachgesetze und Fachplanungen herangezogen, die für die Planung von Belang sind.

Umweltschützende Belange in Fachgesetzen

§ 1 Abs. 5 und 6 sowie § 1a Baugesetzbuch (BauGB): Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere u.a. die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß **§ 1a BauGB** zu berücksichtigen.

§§ 1, 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Gemäß **§ 18 BNatSchG** ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Dementsprechend sind gemäß **§ 1a Abs. 3 BauGB** die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Festsetzungen nach §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Die Entscheidung über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie über Darstellungen und Festsetzungen zu Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplan fällt die Gemeinde in der Abwägung nach den §§ 1 und 1a BauGB.

§ 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

§ 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG): Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Umweltschützende Belange in Fachplänen

Landschaftsplan der Gemeinde Hasenmoor

Im Landschaftsplan ist der Planbereich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die Fläche sollte überwiegend zur landschaftlichen Einbindung des bestehenden Sportplatzes dienen.

Berücksichtigung der oben genannten umweltrelevanten Ziele

Die übergeordneten Ziele aus Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplanung sind von den Inhalten Flächennutzungsplanänderung nicht negativ betroffen. Der Parkplatz sollte durch eine Anpflanzung mit heimischen Sträuchern von der freien Landschaft abgegrenzt werden.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

1.3 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Die nachfolgenden Angaben zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft basieren auf Beschreibungen und Bewertungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Schmalfeld sowie auf Angaben des Digitalen Atlases für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein. Zu den Schutzgütern Pflanzen und Landschaftsbild erfolgte im Juni 2013 eine Ortsbegehung mit Bestandsaufnahme der Biotoptypen.

Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit

a) Bestand

Wohnen: Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich keine Wohnnutzung. Direkt südlich befindet sich eine Grünfläche, die als Puffer zur weiter südlich liegenden Wohnbebauung dient. Aufgrund der vorhandenen direkt anschließenden Sportfläche bestehen Vorbelastungen durch Geräusche.

Erholung: Informationen über Erholungs- oder Freizeitnutzungen im Umfeld sind durch den bestehenden Sportplatz gegeben. Gesonderte Untersuchungen oder Gutachten für das Schutzgut Menschen sind derzeit nicht vorgesehen.

b) Bewertung

Die Bedeutung des Betrachtungsraums für die Erholung wird als gering eingeschätzt.

Schutzgut Tiere

a) Bestand

Diese intensiv genutzte und daher artenarme reine und intensiv genutzte ehemalige Ackerfläche stellt den Kernbereich der Planungen dar. Hier wurde die Stellplatzanlage realisiert. Behördliche Angaben, dass der Planbereich von besonders geschützten Arten besiedelt ist liegen nicht vor. Aufgrund der intensiven Nutzung - intensiver Ackerbau und Düngung - ist dieser Bereich aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als vollkommen unproblematisch

tisch einzustufen. Vorkommen europäisch geschützter Tier- und Pflanzenarten sind aufgrund der lokalen Flächenausprägung unwahrscheinlich. Selbst europäische Vogelarten dürften auf den Flächen aufgrund der ehemals gegebenen Nutzung kaum brüten.

b) Bewertung

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzungen im Geltungsbereich besteht hier eine geringe Bedeutung für die Tierwelt.

Schutzgut Pflanzen

a) Bestand

Innerhalb des Geltungsbereichs befanden sich folgende Biotoptypen:

Artenarmes Ackerland.

b) Bewertung

Hochwertige Biotopstrukturen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Schutzgut Boden

Im Bereich der zukünftigen Neubebauung liegt sandiger Boden vor. Bei dieser Bodenart handelt es sich um naturraumtypischen, gegen Verdichtung unempfindlichen, nährstoffarmen Boden. Die Oberflächenwasserdurchlässigkeit ist gut, die Filterwirkung unterdurchschnittlich.

Schutzgut Wasser

a) Bestand

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Grundwasser: Der oberflächennahe Grundwasserstand beträgt mehr als 2,00 m. Aus Sicht der Grundwasserneubildung besitzt der Planungsraum eine hohe Qualität. Dies gilt nicht aus Sicht des Grundwasserschutzes, da der Boden des Planungsraumes sehr gut durchlässig ist und nur eine sehr geringe Pufferfähigkeit besitzt. Die Niederschläge versickern auf der Fläche. Fließende oder stille Gewässer befinden sich im unmittelbaren Bereich der zukünftigen Bebauung nicht

Gesonderte Untersuchungen für das Schutzgut Wasser sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen.

Schutzgüter Klima / Luft

Das großräumige Klima im westlichen Kreis Segeberg ist gemäßigt temperiert und ozeanisch bestimmt. Die Niederschläge liegen im Durchschnitt bei 800 – 850 mm/Jahr, die Haupwindrichtungen liegen bei West und Südwest.

Da im Bereich der Gemeinde Hasenmoor keine verdichteten, belasteten Siedlungsflächen vorhanden sind, für die bioklimatische oder lufthygienische Ausgleichsleistungen von Bedeutung wären, wird auf eine Ermittlung bioklimatisch bedeutsamer Bereiche wie Kaltluftentstehungs- und Kaltlufttransportgebiete oder Frischluftquellgebiete im Geltungsbereich und seinem Umfeld verzichtet.

Schutzgut Landschaft

a) Bestand

Die Landschaft im Geltungsbereich und seinem Umfeld wird durch die Übergangslage zwischen Siedlung und freier Landschaft geprägt. Das Relief ist eben. Während südlich und

östlich dörflich geprägte Bauflächen angrenzen, erstreckt sich nach Norden und Westen die freie Landschaft. Sie ist von einem Wechsel zwischen Ackerflächen und Wald geprägt.

Als besonders landschaftsprägende Elemente sind die Waldflächen im Norden des Geltungsbereiches zu nennen.

b) Bewertung

Die Vielfalt und Naturnähe der freien Landschaft ist aufgrund der Waldflächen bei ansonsten ebenen Gelände und fehlender sonstiger Landschaftsstrukturen wie z.B. Gewässer, Bachläufe etc. als mittel - hoch einzustufen. Die natürliche Attraktivität des Landschaftsbereiches wird insgesamt ebenfalls als mittel eingestuft.

Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter² sind im direkten Plangeltungsbereich nicht vorhanden.

Voraussichtlich zu erwartende Umweltauswirkungen

Nach derzeitigem Stand des Vorentwurfs sind folgende Umweltauswirkungen möglich:

Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit

Wohnen

Für die Anwohner benachbarten Bebauung entstehen zeitlich befristete Lärmimmissionen durch die Nutzung des Parkplatzes.

Der zu erwartende zusätzliche Verkehr durch die neuen Anwohner und die damit verbundenen zusätzlichen Lärmimmissionen werden angesichts der Nutzungsfrequenz (nur bei größeren Veranstaltungen und maximal. 10-mal pro Jahr) als unerheblich für die umgebenden Nachbarn eingestuft.

Erholung

Negative Auswirkungen auf mögliche Erholungsnutzungen (z.B. Spaziergehen, Fahrradfahren) sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere

Durch die Nutzung der Stellplatzfläche werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet, da sie sich auf einen intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich beschränken. Für die im Geltungsbereich zu erwartenden streng geschützten Tierarten und die europäisch besonders geschützten Vogelarten gelten die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- Verbot des Fangens, Verletzens oder Tötens von Tieren oder Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen,
- Verbot von erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten,

Ein Verbotstatbestand gem. §44 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht zu erwarten.

)

Schutzgut Pflanzen

Auswirkungen auf Pflanzen gehen von der Planung nicht aus

Schutzgut Boden

Die Errichtung der Stellplatzanlage stellt eine Neuversiegelung einher. Es wird zu einem Verlust der Bodenfunktion kommen. Die geplante Neuversiegelung beträgt ca. 3200 qm. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist als erheblich zu beurteilen.

Schutzgut Wasser

Während der Bauphase wurden keine Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung erforderlich. Das Oberflächenwasser versickert weiterhin vor Ort, da bei der Verfestigung Materialien genutzt wurden, die eine Versickerung weiterhin ermöglichen.

Schutzgüter Klima und Luft

Da keine großflächige Bebauung geplant ist und keine Vorhaben bzw. Nutzungsintensität mit nennenswertem Schadstoffausstoß in die Luft vorgesehen sind, werden negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft nicht erwartet.

Schutzgut Landschaft

Der Siedlungsrand schiebt sich um ca. 30 m in die freie Landschaft hinein. Stellplatzanlage wurde bereits eingewallt und soll noch mit artgerechten und einheimischen Knicksträuchern bepflanzt werden. Insofern ist mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu rechnen.

Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im direkten Geltungsbereich nicht vorhanden, so dass durch die Planung keine Auswirkungen auf diese Schutzgüter entstehen können.

Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen eines Planes sind auch die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Grundsätzlich bestehen immer Wechselbeziehungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes. Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter können aufgrund der bestehenden Wechselbeziehungen zu Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter führen.

Im Geltungsbereich ist dieses Wirkungsgeflecht insbesondere durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns auf die anderen Schutzgüter geprägt.

Mögliche Veränderungen der vorhandenen Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und ggf. daraus entstehende negative Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der geplanten Wohnbebauung würde die vorhandene Nutzung zunächst weiter anhalten.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen werden auf Vorhabenenebene t.

In diesem Zuge wird auch festgelegt, wo und wie der erforderliche Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Nutzung zu erwarten sind, erbracht wird. Neben der geplanten Anpflanzung als Abgrenzung zur freien Landschaft soll auf ein bestehendes Ökoko-konto zurückgegriffen werden.

Übersicht über in Betracht kommende anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Grundlegend anderweitige Lösungsmöglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele innerhalb des Geltungsbereichs kommen nicht in Betracht. Für den Parkplatz bestehen aufgrund der notwendigen Zuordnung zum Sportplatz kaum Planungsalternativen .

Zusätzliche Angaben

1.4 Gutachten und umweltbezogene Informationen

Bisher wurden für die Erarbeitung des Umweltberichtes folgende Unterlagen verwandt:

- **Landschaftsplan der Gemeinde Hasenmoor**

1.5 Verwendete technischer Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zur Ermittlung der Eingriffe und der artenschutzrechtlichen Konflikte und der sich daraus ergebenden Vermeidungs- und Kompensationserfordernisse werden angewendet:

- 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht' - Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten aus 1998,

Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ob Maßnahmen zur Überwachung erforderlich werden, wird im Rahmen des notwendigen Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Gebiet 1: Durch die Überplanung des Gebietes 1 soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, um ein neues Wohnbaugebiet zu realisieren. In Verbindung mit der bereits gegebenen Darstellung als Wohnbaufläche wird nunmehr ein insgesamt 1,8 ha großes Baugebiet entstehen können. Die Erweiterung der Wohnbaufläche macht eine kostengünstigere Erschließung möglich, die in etwa der des Bebauungsplanes Nr. 3 entspricht.

Der bestehende Wohnraumbedarf soll aus Gründen des Immissionsschutzes (Günstige Entfernung zur B 206) im Ortsteil Wolfsberg sichergestellt werden. Da die Gemeinde beabsichtigt das Plangebiet zu erwerben, ist auch gewährleistet dass das Bauland an ortsansässige Bewerber vergeben wird. Die Ziele der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung von ca. 16 zusätzlichen Bauplätzen für den örtlichen Wohnraumbedarf in zwei Bauabschnitten .
- Städtebaulich sinnvolle Arrondierung einer bestehenden Freifläche .
- Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
- Gewährleistung einer dorftypischen Bebauung.

Gebiet 2: Die Überplanung des Bereiches ist notwendig, da der Stellplatzbedarf aufgrund des Umbaus und der Anbauten im Bereich der Sporthalle und des Feuerwehrhauses die Notwendigkeit von neuen Stellplätzen ausgelöst hat. Diese werden insbesondere bei größeren Veranstaltungen dringend benötigt. Die Stellplätze werden im direkten Anschluss an das Sportplatzgelände realisiert, in einem Bereich der zurzeit als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt ist.

Im Zuge des Umweltberichtes wurden die Gebiete hinsichtlich Ihrer Auswirkungen auf die Umwelt untersucht.

Untersucht wurde ob die Bebauung mit der umliegende Bebauung verträglich ist, oder die geplante Bebauung nicht zulässig ist, da Immissionen (Lärm, Staub , Geruch) so stark auf die Baugebiete einwirken , dass die geplante Bebauung nicht mit den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen vereinbar ist. Dar-

über hinaus wurde untersucht ob naturschutzrechtliche Belange gegen die Bebauung sprechen.

Es konnte festgestellt werden, dass die Bebauung der Gebiete möglich ist und keine der genannten Punkte gegen eine zukünftige Bebauung sprechen.

6. Immissionsschutz

Lärmschutz

Aufgrund der Lage des Baugebiets, in Verbindung mit der geplanten und umgebenen Nutzung sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt. Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Geruchsschutz

Aufgrund der Lage des Baugebiets in Verbindung mit der geplanten und umgebenen Nutzung sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt.

7. Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde.

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch dezentrale Einzelkläranlagen mit Einleitung in einen Nachklärteich.

Oberflächenentwässerung

Das Oberflächenwasser soll vor Ort zur Versickerung gebracht werden.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der E.ON Hanse.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

Gasversorgung

Die Gasversorgung ist vorhanden. Ein Anschluss des Baugebietes ist möglich.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 48 m³ / h nach Arbeitsblatt DVGW – W 405 und Erlass des Innenministers -

IV-334-166.701.400 sichergestellt. Zufahrten und Zugänge müssen den Anforderungen der Landesbauordnung entsprechen.

8. Hinweise

- a) Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.
- b) Der anfallende Bodenaushub sollte innerhalb des Baugebietes wieder verwendet werden.

Gemeinde Hasenmoor

(Der Bürgermeister)